

III-70 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

der Bundesregierung zur EntschlieÙung
des Nationalrates vom 30.6.1982, be-
treffend Gewährung der Leistung der Be-
triebshilfe (des Wochengeldes) an selb-
ständig erwerbstätige Mütter (E 90 - NR/XV.GP)

Der Nationalrat hat anläÙlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 359/1982 (Gewährung der Leistung der Betriebshilfe - des Wochengeldes - an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind), eine EntschlieÙung gefaÙt, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, über die Durchführung des genannten Gesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu lassen und dem Nationalrat rechtzeitig vor Ablauf des Gesetzes einen schriftlichen Bericht über die mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

Die EntschlieÙung nimmt darauf Bedacht, daß das zitierte Gesetz gemäß seinem Art.VI mit Ablauf des 31.12.1984 außer Kraft tritt, wobei allerdings auf die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Leistungsansprüche die maßgeblichen Vorschriften weiterhin anzuwenden sind. Der Nationalrat wird, wie den Intentionen im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zu entnehmen ist, Gelegenheit haben, sich mit der Materie

- 2 -

neuerlich zu befassen und hiebei die aus der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu verwerten.

Eine Verwertung der vorliegenden Vollziehungsergebnisse im Bereich der Gesetzgebung könnte nach Ansicht der Bundesregierung erheblich vereinfacht werden, wenn zu den in Aussicht genommenen Änderungen jeweils schon die Haltung jener Stellen vorläge, die die Interessen des von der Änderung betroffenen Personenkreises im Rahmen der ihnen kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben bzw. die sonst von den Änderungen berührt werden. Von diesen Überlegungen geleitet, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im August dieses Jahres einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesendet, in dem alle Änderungen enthalten sind, deren Vornahme auf Grund der Ausführungen im gegenständlichen Bericht geboten erschien.

Nach Vorlage des Novellenentwurfes als Regierungsvorlage an den Nationalrat wird es den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben, ob und in welcher Weise die eingebrachten Novellierungsanregungen weiter verfolgt werden.

Der zur Begutachtung ausgesendete Novellenentwurf ist dem gegenständlichen Bericht als Beilage 9 angeschlossen.

Da das Gesetz sowohl die Gewährung von Leistungen an Mütter regelt, die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig sind, als auch an Mütter, die in der Land- und Forstwirtschaft ihre selbständige Erwerbstätigkeit entfalten, erscheint es im Hinblick auf die für beide Bereiche unterschiedlichen Probleme bzw. Vollziehungsergebnisse zweckmäßig, den Bericht in zwei Teile zu gliedern. Dem Bericht wird sodann umfangreiches statistisches Material (Beilagen 1 bis 8) angeschlossen, das sowohl den gewerblichen als auch den bäuerlichen Bereich erfaßt und aus dem wertvolle Rückschlüsse über die Auswirkungen des Gesetzes entnommen werden können.

1. Gewerblicher Bereich.

1.1 Art der Leistungserbringung.

Auf Grund der Vielfalt der nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten ist es dem Versicherungsträger nicht möglich, entsprechend geschulte Personen zur Verfügung zu stellen. Eine Auswertung der Gewerbetätigkeiten jener Personen, die Betriebshilfe beanspruchen, zeigt deutlich die breite Streuung hinsichtlich Gewerbe, Handel und Fremdenverkehr sowie innerhalb dieser eine Unterscheidung nach Einzelbetrieben (Alleinbetrieb), Klein- und Mittelbetrieben und Gesellschaften (OHG, KG, GmbH).

1.2 Bemerkenswerte Vollziehungsergebnisse nach dem Bericht der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergeben sich drei Gruppen von selbständig erwerbstätigen Frauen, die von den Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz ausgeschlossen sind, und zwar:

1. Unternehmerinnen, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung sind, die sie nur zur persönlichen Ausübung berechtigt und ihnen die Beschäftigung von Mitarbeitern untersagt (z.B. selbständige Fremdenführerinnen);

2. Unternehmerinnen, die allein in ihrem Betrieb tätig sind und diesen für die Dauer des Mutterschutzes schließen müssen;

3. Unternehmerinnen, die Kleinbetriebe führen, deren Betriebsstruktur die Einstellung einer weiteren Kraft nicht erlaubt. Mehrleistungen der Betriebsangehörigen (Überstunden, Ganztagsbeschäftigung anstelle einer Halbtagsbeschäftigung) führen zu keinem Anspruch nach dem Betriebshilfegesetz, wenn keine "betriebsfremde" Hilfe eingesetzt wurde.

1.3 Bemerkungen der Bundesregierung zu den Ausführungen unter Abschnitt 1.2.

Zum Punkt 1 erscheint es der Bundesregierung nicht vertretbar, vom Leistungsanspruch jene Versicherten auszuschließen, die die Voraussetzungen hierfür niemals erfüllen können, weil eine Entlastung der Wöchnerin durch eine Ersatzkraft rechtlich ausgeschlossen ist.

- 5 -

Eine Ausdehnung des Leistungsanspruches in den Fällen einer Betriebsstillegung (Punkt 2) scheint hingegen mit der Zielsetzung des Gesetzes nicht vereinbar.

Dem in Punkt 3 wiedergegebenen Vorbringen ist entgegenzuhalten, daß die Höhe des Wochengeldes einen ausreichenden Ersatz für die unterstützende Tätigkeit einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Mutter darstellt und dies gerade für die Inhaberinnen von Kleinbetrieben zu gelten hätte.

1.4. Übersicht über die Anzahl der Anträge auf Leistungsgewährung und über die Art der Erledigung.

Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden im Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis zum Ablauf des Jahres 1983 insgesamt 849 Leistungsanträge gestellt, von denen 727 positiv erledigt werden konnten; in der überwiegenden Zahl der Fälle wurden tatsächlich betriebsfremde Personen zur Betriebshilfe herangezogen, lediglich in zwei Fällen war dies wegen der örtlichen Lage des Betriebes nicht möglich.

Von den nach dem GSVG pflichtversicherten Frauen sind Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz in etwa 85 % der Mutterschaftsfälle in Anspruch genommen worden.

2. Bäuerlicher Bereich.

2.1 Art der Leistungserbringung.

Im bäuerlichen Bereich besteht überwiegend der Wunsch nach selbstgewählter Hilfe, weil das persönliche Vertrauensverhältnis zum Helfer nach Meinung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern insbesondere in spezialisierten Betrieben (Sonderkulturen, Intensivtierhaltung, Milchwirtschaft) eine sehr wichtige Rolle spielt. Der Tendenz zur selbstgewählten, örtlich zur Verfügung stehenden Hilfe Rechnung tragend, schloß die Anstalt Verträge mit Organisationen ab, die geschulte Betriebshelfer einsetzen können, und zwar mit dem Landesverband der Maschinen- und Betriebshelferringe in Niederösterreich sowie mit den Parallelorganisationen in Salzburg, Steiermark, Tirol (jeweils ab 1.1.1984), in Oberösterreich (ab 1.3.1984) und im Burgenland (ab 1.5.1984), außerdem mit der Landeslandwirtschaftskammer für Vorarlberg für deren landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst (ab 1.1.1984). Durch diese Verträge soll gewährleistet werden, daß die Wöchnerin ohne finanzielle Vorleistung fremde Hilfe in Anspruch nehmen kann. Bis März 1984 wurde allerdings von der Möglichkeit, über eine dieser Organisationen Betriebshilfe als Sachleistung zu erhalten, kaum Gebrauch gemacht.

2.2 Bemerkenswerte Vollziehungsergebnisse nach dem Bericht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

1. Insbesondere in den Bundesländern Kärnten und Tirol steht der Betrieb aufgrund des Hofe(Anerben)rechtes in den überwiegenden Fällen ausschließlich im Eigentum des Mannes. Der Nachweis, daß der Betrieb aufgrund eines obligatorischen Titels auch auf Rechnung und Gefahr der Gattin geführt wird,

- 7 -

ist sehr aufwendig und häufig wegen des Fehlens schriftlicher Verträge mit Beweisschwierigkeiten verbunden, obwohl die Frau voll in den betrieblichen Arbeitsablauf integriert ist. Von den bis Ende Dezember 1983 abgelehnten Anträgen entfiel ein Großteil auf diese Gruppe.

Von der Anstalt wird daher vorgeschlagen, die im Betrieb hauptberuflich mitarbeitende Ehegattin des Bauern auch dann in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Betriebshilfegesetz einzubeziehen, wenn der Betrieb allein auf Rechnung und Gefahr des Ehegatten geführt wird, und zwar auch in den Fällen, in denen der Ehemann einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, aus der der Frau weder Wochengeld noch Betriebshilfe gebühren.

2.. Nach § 1 Abs.2 Z.2 BHG hat die im Betrieb hauptberuflich mitarbeitende Schwiegertochter auch dann Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn nur ihr Gatte als mittätiger Sohn der Pflichtversicherung nach § 2 Abs.1 Z.2 BSVG unterliegt. Die Tochter des Betriebsführers zählt hingegen nur zum Kreis der Anspruchsberechtigten, wenn sie selbst in der Bauernkrankenversicherung pflichtversichert ist. In der Praxis wird jedoch häufig im Hinblick auf die spätere Betriebsübernahme durch die Angabe, daß die Tochter überwiegend im Haushalt beschäftigt ist, die Pflichtversicherung nach dem BSVG dem Schwiegersohn zugeordnet.

Von der Anstalt wird vorgeschlagen, im Hinblick darauf, daß in einem landwirtschaftlichen Betrieb auch der Haushalt eine bedeutende Rolle spielt und die Arbeit im Haushalt

- 8 -

eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 175 Abs.3 Z.1 ASVG unter Unfallversicherungsschutz steht, auch der überwiegend im Haushalt mitarbeitenden Tochter des Betriebsführers einen Leistungsanspruch nach dem Betriebshilfegesetz zu eröffnen, wenn dieser Haushalt dem Betrieb wesentlich dient.

3. Frauen, die gemäß § 5 Abs.2 Z.3 BSVG von der Bauernkrankenversicherung aufgrund einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen sind, haben auch dann keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz, wenn ihnen aus der anderen gesetzlichen Krankenversicherung keine dem Wochengeld bzw. der Betriebshilfe vergleichbare Leistung zusteht. Vorwiegend handelt es sich hier um Pensionsbezieherinnen. In konkreten Einzelfällen bedeutete es eine Härte, wenn Wochengeld nicht gewährt werden konnte, obwohl die Betriebseinkünfte und die geringe Witwenpension kaum zur Finanzierung der Ersatzarbeitskraft ausreichten.

Von der Anstalt wird im Hinblick auf die geringe Zahl der in Betracht kommenden Frauen deren beitragsfreie Einbeziehung in den Kreis der Anspruchsberechtigten vorgeschlagen.

4. Bei den nach § 2b BSVG nicht der Krankenversicherung unterliegenden Betriebsführerinnen ist Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz, daß der Betrieb während eines Zeitraumes von neun Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten geführt worden ist. Diese Voraussetzung ist z.B. dann nicht erfüllt, wenn die Betriebsübernahme durch

- 9 -

das Ehepaar erst während des genannten Zeitraumes erfolgte. In anderen Bereichen der Sozialversicherung sind für die Erfüllung einer Wartezeit stets auch Vorversicherungszeiten aus derselben oder einer anderen gesetzlichen Versicherung zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Anstalt beruht das Fehlen einer adäquaten Regelung im Betriebshilfegesetz auf einem Versehen des Gesetzgebers; es wurden daher auch Zeiten der hauptberuflichen Mitarbeit als Angehörige im selben Betrieb oder einer Betriebsführertätigkeit in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb auf die Frist von neun Monaten angerechnet.

Von den betroffenen Frauen wird diese Frist als Härte empfunden, da sie den Zeitpunkt der Betriebsübernahme nicht beeinflussen konnten und für die anderen Anspruchsberechtigten eine solche nicht vorgesehen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen hält die Sozialversicherungsanstalt der Bauern den Entfall der Neunmonatefrist für angezeigt. Sollte sie beibehalten werden, wäre auch eine Zusammenrechnung von Zeiten einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bzw. einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung vorzusehen.

5. Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird weiters aufgezeigt, daß im Betriebshilfegesetz eine Regelung für den Fall des Übertrittes von einer Selbständigen-Krankenversicherung in die andere nach dem Eintritt des Versicherungsfalles und vor dem Ablauf der Acht- bzw. Zwölfwochenfrist nach der Entbindung fehlt.

- 10 -

6. Das nach dem Betriebshilfegesetz zustehende Wochengeld wird überwiegend erst nach der Entbindung beantragt. Der im ärztlichen Zeugnis ausgewiesene voraussichtliche Entbindungstag stimmt mit dem tatsächlichen oft nicht überein. Es wird als unbefriedigend empfunden, daß bei ordnungsgemäßer Vorlage u.U. die Leistung nicht für volle acht Wochen zuerkannt werden kann, zumal in den Fällen, in denen der Einsatz betriebsfremder Hilfe erst zugleich mit der Geburtsbescheinigung nachgewiesen wird, für die volle Achtwochenfrist das Wochengeld zu gewähren ist.

Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird daher vorgeschlagen, daß die Achtwochenfrist vor der Entbindung primär nach dem tatsächlichen Entbindungstag bestimmt werden sollte und nur für den Fall, daß Betriebshilfe als Sachleistung oder Wochengeld vorschußweise beantragt wird, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen ist.

7. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat schließlich vorgebracht, daß die Vollziehung des Betriebshilfegesetzes insbesondere durch die erforderliche Erfassung zusätzlicher Beitragspflichtiger, die Überprüfung besonders differenzierter Leistungsvoraussetzungen im bäuerlichen Bereich (§ 3 Abs.2 bis 4 BHG) und die getrennte Gebarung eine wesentliche Belastung der Administration bedeuten. Dieser nicht unbeträchtliche Verwaltungsaufwand sollte in der Gebarung nach dem Betriebshilfegesetz erfaßt werden.

- 11 -

2.3 Bemerkungen der Bundesregierung zu den Ausführungen im Abschnitt 2.2.

In den Sitzungen des Unterausschusses, der zur Vorberatung des Betriebshilfegesetzes eingesetzt wurde, ist gerade der Umfang der im bäuerlichen Bereich zu berücksichtigenden Personengruppen eingehend erörtert worden. Die Umschreibung der nach § 1 Abs.2 des Betriebshilfegesetzes in Betracht kommenden bäuerlichen Anspruchsberechtigten ist danach so weit gezogen worden, wie dies mit den Grundsätzen des Kompetenztatbestandes "Sozialversicherungswesen" des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG noch vereinbar erschien.

So ist zum Punkt 1 des im vorstehenden Abschnitt 2.2 wiedergegebenen Vorbringens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern anzuführen, daß nur dann eine Leistungsgewährung in Betracht kommt, wenn die Ehegattin mit ihrem Ehemann den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führt. Die Mitarbeit der Ehegattin eines Betriebsführers, die ausschließlich auf der ehelichen Beistandspflicht beruht und demnach im sozialversicherungsrechtlichen Bereich keine Wirkung äußert, könnte daher nach Meinung der Bundesregierung auch nach dem Betriebshilfegesetz nicht zu einem Leistungsanspruch führen.

Punkt 2 des Vorbringens der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gibt nach Ansicht der Bundesregierung keine Handhabe, den Leistungsanspruch auf im Haushalt tätige weibliche Personen auszudehnen, ohne daß Beispielsfolgen für andere Bereiche der gesetzlichen Krankenversicherungen zu gewärtigen wären.

- 12 -

Den Ausführungen in Punkt 3 ist entgegenzuhalten, daß es nicht Aufgabe des Betriebshilfegesetzes sein kann, den von der Bauern-Krankenversicherung befreiten Personen den fehlenden Wochengeldanspruch aus der anderen gesetzlichen Krankenversicherung zu ersetzen.

Der Vorschlag auf Ergänzung des Betriebshilfegesetzes im Punkt 4 durch Berücksichtigung von Zeiten einer Krankenversicherung nach dem BSVG erscheint begründet und sollte auch nach Meinung der Bundesregierung zur Vermeidung von Härten weiter verfolgt werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung erscheint die im Punkt 5 vorgeschlagene Regelung entbehrlich, weil kein sachlicher Grund gesehen werden kann, warum bei einem Wechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht der zuständig gewordene Versicherungsträger die Leistungen weiter erbringen sollte.

Das im Punkt 6 aufgezeigte Problem gibt zunächst zum Hinweis Anlaß, daß die Bestimmung des § 3 Abs.1 des Betriebshilfegesetzes, die hier in Betracht kommt, der entsprechenden Regelung des § 162 ASVG nachgebildet worden ist. Darüberhinaus verhindert die subsidiäre Geltung des § 5 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes über den Umfang des Beschäftigungsverboteseine Benachteiligung in der Weise, daß eine Verlängerung der Achtwochenfrist nach der Entbindung im Ausmaß der vorherigen Verkürzung eintritt.

- 13 -

Schließlich soll nach Ansicht der Bundesregierung der aus der Vollziehung des Betriebshilfegesetzes erwachsende Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie anerkannt werden. Die Bundesbeteiligung an der Krankenversicherung der Bauern ließe es jedoch - im Gegensatz zum Vorschlag der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Punkt 7 - in besonderem Maße gerechtfertigt erscheinen, wenn der Verwaltungsaufwand aus der Vollziehung des Betriebshilfegesetzes weiterhin dem Verwaltungsaufwand der Bauern-Krankenversicherung zugeordnet bliebe.

2.4 Übersicht über die Anzahl der Anträge auf Leistungsgewährung und über die Art der Erledigung

Im Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis 31. Dezember 1983 wurden bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 7.329 Leistungsanträge gestellt, von denen 6.648 durch Gewährung eines Wochengeldes erledigt werden konnten.

2.5 Bericht über die Untersuchung "Aufbau, Erprobung und Bewertung eines den bäuerlichen Verhältnissen angepaßten Systems der Mutterschaftshilfe in Modellregionen Österreichs" (Kurztitel: "Bäuerliche Mutterschaftshilfe")

Dieser Bericht stützt sich auf eine begleitende Untersuchung, die im Auftrag der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Familie, Jugend und Konsumenten-

schutz, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft sowie des Bundeskanzleramts durchgeführt wurde. Sie untersuchte unter anderem die Frage, wie weit das gesundheitspolitische Ziel der Entlastung der Wöchnerin von Arbeiten im bäuerlichen Betrieb durch das Betriebshilfegesetz erreicht wurde.

a) Analyse gesamtösterreichischer Daten

Von Juli 1982 bis Dezember 1983 sind insgesamt 7.329 Anträge auf Betriebshilfe aus Anlaß der Mutterschaft gestellt worden. 4,2 % sämtlicher 6.954 Erledigungen wurden abgelehnt. Am häufigsten dürfte die nicht gegebene gemeinsame Betriebsführung zur Ablehnung führen, am zweithäufigsten der Nichteinsatz einer betriebsfremden Hilfe.

Der Löwenanteil an Anträgen entfällt auf Frauen aus Vollerwerbsbetrieben mit gemeinsamer Betriebsführung. Trotz hohem Nebenerwerbsanteil (55,2 %) in der österreichischen Landwirtschaft wurden von Juli bis Dezember 1982 nicht einmal ein Viertel, im Jahr 1983 nicht einmal ein Drittel aller Anträge von Frauen aus solchen Betrieben gestellt. Dies deutet darauf hin, daß bei diesen Frauen die größte Unsicherheit hinsichtlich ihres Anspruches auf Betriebshilfe besteht.

- 15 -

Von allen positiv erledigten Anträgen wurden im Berichtszeitraum 1982 im Österreich-Durchschnitt in 23,2 % aller Fälle nur reine Geldleistungen zur Auszahlung gebracht, im Jahr 1983 waren es 12,4 %. Die Zuerkennung der Leistung für den Einsatz einer Hilfe gibt keinen Aufschluß über die Anzahl jener Fälle, die eine Betriebshilfe nur teilweise eingesetzt haben d.h. nicht während der gesamten Schutzfrist oder nicht während der vollen Tagesarbeitszeit. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß im Berichtszeitraum 1982 nur in 47,5 % der Fälle die Zuerkennung für den gesamten Anspruchszeitraum erfolgte, während im Jahr 1983 für 97,1 % der anspruchsberechtigten Frauen die Leistung für den gesamten Zeitraum anerkannt wurde. Dementsprechend schnellte der Durchschnitt der Einsatztage von 78 pro Fall im Jahr 1982 auf 113 Tage im Jahr 1983.

b) Ergebnisse der Erhebungen in den Projektgebieten

Im Gegensatz zu den gesamtösterreichischen Daten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern liegen für die Projektgebiete¹⁾ Zahlen über den tatsächlichen Einsatz von Betriebshilfe vor. Von den 193 Anspruchsberechtigten (betreut wurden insgesamt 250 Bäuerinnen) nahmen 38 Bäuerinnen (19,7 %) die Mutterschutzsachleistung voll in Anspruch. Die weitaus größte Gruppe - 113 Frauen (58,5 %) - setzte nur teilweise eine Betriebshilfe ein. Dieser Einsatz liegt im Durchschnitt

1) Die politischen Bezirke Freistadt, Rohrbach, Urfahr-Umgebung sowie Zwettl. Von Oktober 1982 bis Dezember 1983 wurden fast 250 Bäuerinnen besucht und betreut (nahezu 50 % der bäuerlichen Geburten des Projektgebietes).

- 16 -

zwischen 20 und 30 vollen Tagen. 42 Frauen (21,8 % hatten keine Betriebshilfe, wobei in den wenigsten Fällen die örtliche Lage der Grund für den Bezug der reinen Geldleistung war.

Bei fast allen 193 Anspruchsberechtigten kam es zur Ausschöpfung der Leistung für den gesamten Anspruchszeitraum, auch in der Gruppe die nur teilweise eine Betriebshilfe einsetzte. Der teilweise Einsatz dürfte in ganz Österreich die häufigst praktizierte Form der Inanspruchnahme der Sachleistung sein. Trotzdem ist die Zuerkennung der Leistung für den gesamten Zeitraum im Jahr 1983 sprunghaft angestiegen. Dies zeigen sowohl die gesamtösterreichischen Daten als auch die Ergebnisse aus den Projektgebieten. Dieses Ergebnis - Zuerkennung der Leistung für den gesamten Zeitraum bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Sachleistung von durchschnittlich 20 bis 30 Tagen - ist dadurch erklärbar, daß der vom Gesetz geforderte "ständige Einsatz" einer Betriebshilfe von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bereits dann als erfüllt angesehen wird, wenn an mindestens 2 Tagen pro Woche Einsatz geleistet wurde.

c) Das Betriebshilfegesetz in der Praxis - Kritik

1. Die Information über das Betriebshilfegesetz ist unzureichend. Besonders auffallend ist die Unsicherheit - den Anspruch betreffend - in den Nebenerwerbsbetrieben.

- 17 -

2. Kritisch anzumerken ist weiters, daß die Geldleistung in den Vordergrund gestellt wird. In der dominierenden Information ist die gesundheitpolitische Absicht des Gesetzgebers der in erster Linie die Ersatzarbeitskraft im Auge hat, auffallend in den Hintergrund gedrängt.

Aussprachen zwischen Vertretern der Sozialversicherungsanstalt und dem Sozialminister führten zwar zu einer Neufassung der Antragsformulare (seit März 1984). Dennoch muß nach wie vor folgendes kritisch bemerkt werden:

3. Für den Nachweis über den Einsatz einer betriebsfremden Hilfe ist - entgegen der Praxis der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft - nach wie vor die Unterschrift der Hilfe nicht notwendig.

4. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Meldung (§ 3 Abs.6) wird weiterhin verzichtet, - obwohl sie - im Zusammenhang mit der Beistellung einer Hilfe durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (gesetzlicher Auftrag gemäß § 3 Abs.2) - ein wichtiges Instrument in der gesetzeskonformen Vollziehung darstellt. Lediglich im Merkblatt der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird beim Punkt Vorschuß darauf hingewiesen.

5. Die Bedeutung der gemeinsamen Betriebsführung für die Anspruchsberechtigung geht weder aus dem Antragsformular noch aus dem Merkblatt der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hervor, obwohl die nicht vorhandene gemeinsame Betriebsführung bereits zu Ablehnungen geführt hat.

- 18 -

Weiters ist die Frage, ob gemeinsame Betriebsführung vorliegt, nicht immer einfach zu beantworten, was in manchen Fällen für die Bäuerin eine Unsicherheit hinsichtlich Anspruchsberechtigung oder nicht bedeutet. Die Unsicherheit der Frau über ihren Anspruch - vor allem bei Nebenerwerbsbetrieben (besonders stark belastete Bäuerinnen!) - hält viele vom Einsatz einer durchgehenden Hilfe ab.

6. Nach wie vor wird von seiten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern empfohlen, erst nach Ablauf der Schutzfrist den Leistungsantrag zu stellen. Gerade dieses Vorgehen bringt für die Bäuerinnen einige Nachteile mit sich:

- Die Bäuerin erfährt erst im nachhinein, ob sie überhaupt anspruchsberechtigt ist;
- Verstärkung der ohnehin vorhandenen Barrieren gegen die Inanspruchnahme einer Betriebshilfe;
- die Leistung muß vorfinanziert werden, obwohl viele Betriebe sich in einer schlechten finanziellen Lage befinden.

7. Ungeachtet der Tatsache, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit einer Reihe von Organisationen privatrechtliche Verträge zur Leistungserbringung im Wege der Beistellung einer Betriebshilfe abgeschlossen hat (siehe oben unter Punkt 2.1 - Seite 5), ist die Bundesregierung der Überzeugung, daß weitere Vorkehrungen

- 19 -

zu treffen sind, um die Intentionen des Gesetzes in gebotener Weise zu realisieren.

3. Zusammenfassung:

Die Bundesregierung ist mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern der übereinstimmenden Auffassung, daß sich das Betriebshilfegesetz bewährt hat. Angesichts der innerhalb der kurzen Zeit seiner Wirkungs-
dauer gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen sollte diese Einrichtung über den 31.12.1984 hinaus mit jenen Änderungen aufrecht erhalten werden, wie sie in einem Novellenentwurf vorgeschlagen wurden. Dieser Entwurf wird in Kürze dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt werden.

BEILAGE 1
zum Bericht der
Bundesregierung

Antragsbewegung
für Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz

Berichtszeitraum: Juli - Dezember 1982

B E Z E I C H N U N G		INSGESAMT	SWA DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SWA DER BAUERN
Unerledigte Anträge am Beginn des Berichtszeitraumes		—	—	—
Neue Anträge in Berichtszeitraum		2.374	305	2.069
Erledigungen im Berichtszeitraum	Zuerkennungen	1.783	184	1.599
	Ablehnungen	86	—	86
	Sonstige Erledigungen	1	—	1
Unerledigte Anträge am Ende des Berichtszeitraumes		504	121	383

BEILAGE 2
zum Bericht der
Bundesregierung

Antragsbewegung
für Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz
Berichtszeitraum: Jänner - Dezember 1983

B E Z E I C H N U N G		S U M M E	SVA DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SVA DER BAUERN
Unerledigte Anträge am Beginn des Berichtszeitraumes		504	121	383
Neue Anträge im Berichtszeitraum		5.804	544	5.260
Erledigungen im Berichtszeitraum	Zuerkennungen	5.592	543	5.049
	Ablehnungen	214	6	208
	Sonstige Erledigungen	17	6	11
Unerledigte Anträge am Ende des Berichtszeitraumes		485	110	375

BEILAGE 3
zum Bericht der Bundes-
regierung

Zahl der Versicherten
im Bereich des Betriebshilfegesetzes

Berichtsjahr: 1983

BEZEICHNUNG	VERSICHERTE ZUSAMMEN	SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER	
		GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	BAUERN
Jahresdurchschnitt	121.773	50.781	70.992
1. Jänner	81.699	51.022	30.677
1. Februar	81.524	50.847	30.677
1. März	86.268	50.665	35.603
1. April	107.867	50.454	57.413
1. Mai	120.390	50.556	69.834
1. Juni	126.199	50.649	75.550
1. Juli	129.903	50.685	79.218
1. August	133.307	50.824	82.483
1. September	134.684	50.911	83.773
1. Oktober	136.392	51.047	85.345
1. November	145.893	50.963	94.930
1. Dezember	145.455	50.868	94.587
31. Dezember	145.085	50.774	94.311

BEILAGE 4
zum Bericht der
Bundesregierung

V o r a n s c h l a g
für den Bereich des Betriebshilfegesetzes

Berichtsjahr: 1984

Angaben in 1000 S

BEZEICHNUNG	SUMME	SVA DER FEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SVA DER BAUERN
Erträge insgesamt	166,589	17,627	148,902
Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz	87,260	10,130	77,130
Mittel a.d. AF f. Familienbeihilfen	79,120	7,500	71,620
Verzugszinsen und Beitragszuschläge	202	52	150
Vermögenserträge	1	—	1
Ersätze für Leistungsaufwendungen	—	—	—
Sonstige und a.o. Erträge	6	5	1
 Aufwendungen insgesamt	 158,313	 15,057	 143,256
Betriebshilfe	1,000	—	1,000
Wochengeld	157,240	15,000	142,240
Auszahlungsgebühren	15	3	12
Geldverkehrskosten	1	1	—
Abschreibungen	53	53	—
Sonstige und a.o. Aufwendungen	4	—	4
 S a l d o	 + 8,276	 + 2,630	 + 5,646

BEILAGE 5
zum Bericht der
Bundesregierung

Vorläufige Gebarungsergebnisse
für den Bereich des Betriebshilfegesetzes

Berichtszeitraum: 1. Jänner - 31. Dezember 1983

Angaben in 1000 S

BEZEICHNUNG	SUMME	SWA DER GENEREL. WIRTSCHAFT	SWA DER BAUERN
Erträge insgesamt	165,007	16,558	148,449
Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz	90,375	9,867	80,508
Mittel a.d. AF f. Familienbeihilfen	74,334	6,556	67,778
Verzugszinsen und Beitragszuschläge	227	64	163
Vermögenserträge	25	25	0
Ersätze für Leistungsaufwendungen	—	—	—
Sonstige und a.o. Erträge	46	46	—
 Aufwendungen insgesamt	 148,739	 13,169	 135,570
Betriebshilfe	—	—	—
Wohngeld	148,668	13,112	135,556
Auszahlungsgebühren	11	—	11
Geldverkehrskosten	0	0	0
Abschreibungen	57	57	—
Sonstige und a.o. Aufwendungen	3	0	3
 S a l d o	 + 16,268	 + 3,389	 + 12,879

BEILAGE 6
zum Bericht der
Bundesregierung

Erfolgsrechnung
für den Bereich des Betriebshilfegesetzes

Berichtsjahr: 1982

Angaben in 1000 S

BEZEICHNUNG	SUMME	SVA DER GEWEREL. WIRTSCHAFT	SVA DER BAUERN
Erträge insgesamt	61,706	8,969	52,737
Beiträge nach dem Betriebshilfegesetz	32,262	4,780	27,482
Mittel a.d. AF f.Familienbeihilfen	29,384	4,152	25,232
Verzugszinsen und Beitragszuschläge	46	24	22
Vermögenserträge	13	12	1
Ersätze für Leistungsaufwendungen	—	—	—
Sonstige und a.o.Erträge	1	1	—
:			⋮
Aufwendungen insgesamt	58,793	8,316	50,477
Betriebshilfe	—	—	—
Wochengeld	58,769	8,304	50,465
Auszahlungsgebühren	13	2	11
Geldverkehrskosten	0	0	—
Abschreibungen	10	10	—
Sonstige und a.o.Aufwendungen	1	0	1
S a l d o	+ 2,913	+ 653	+ 2,260

BEILAGE 7
zum Bericht der
Bundesregierung

Betriebshilfe-Statistik

Berichtsjahr: 1983

ZEILE	BEZEICHNUNG	S U M M E	SVA DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SVA DER BAUERN
1	Zahl der Leistungsfälle	5.592	543	5.049
2	Aufwand in 1000 S (Zeile 5 + 8)	157,497	15,434	142,063
3	Schilling je Fall (Zeile 2 : 1)	28.165	28.424	28.137
4	Betriebshilfe - Tage	—	—	—
5	Kosten für Betriebshilfe in 1000 S	—	—	—
6	Schilling je Fall (Zeile 5 : 4)	—	—	—
7	Wochengeld - Tage	633.105	61.734	571.371
8	Kosten für Wochengeld in 1000 S	157,497	15,434	142,063
9	Schilling je Tag (Zeile 8 : 7)	• 249	250	249

BEILAGE 8
zum Bericht der
Bundesregierung

Betriebshilfe- Statistik

Berichtsjahr: 1982

ZEILE	BEZEICHNUNG	S U M M E	SWA DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	SWA DER BAUERN
1	Zahl der Leistungsfälle	1.783	184	1.599
2	Aufwand in 1000 S (Zeile 5 + 8)	35,082	4,098	30,984
3	Schilling je Fall (Zeile 2 : 1)	19.676	22.272	19.377
4	Betriebshilfe - Tage	97.535	—	97.535
5	Kosten für Betriebshilfe in 1000 S	24,305	—	24,305
6	Schilling je Fall (Zeile 5 : 4)	249	—	249
7	Wochengeld - Tage	43.179	16.390	26.789
8	Kosten für Wochengeld in 1000 S	10,777	4,098	6,679
9	Schilling je Tag (Zeile 8 : 7)	250	250	249

Es wird ersucht, dieses Papier dem Bericht III-70 der Beilagen anzuschließen. Diese Unterlage war auf Grund eines technischen Versehens der Vorlage nicht beigegeben und wurde nunmehr vom Bundeskanzleramt nachgereicht.

BEILAGE 9
zum Bericht der
Bundesregierung

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/1-1b/84

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung
der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes)
an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft
oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbständig erwerbstätig sind, geändert wird
(Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und
Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind,
BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes,
BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Den Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung im Sinne des Abs. 2 Z 1 sind Zeiten gleichzuhalten, in denen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bestanden hat."

2. a) Im § 3 Abs. 3 ist der zweite Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen einer Woche von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift zu bestätigen."

b) § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist."

c) § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist monatlich im nachhinein, jeweils nach Vorlage eines Nachweises im Sinne des Abs. 3, auszuführen."

d) § 3 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger unter

Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden."

e) Dem § 3 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Der Versicherte ist berechtigt, beim Versicherungsträger einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einzubringen, ob er dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört."

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers bevorschußt werden."

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 eingetreten sind.

Artikel III

Schlußbestimmung

Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 359/1982, hat zu lauten:

"Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft."

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

BHG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Berücksichtigung der Ergebnisse der Vollziehung des mit 1.7.1982 in Kraft getretenen Betriebshilfegesetzes. Verbesserung der Leistungsgewährung in Verfolgung des gesundheitspolitischen Zieles dieses Gesetzes (Entlastung der selbständigen Mütter von betrieblicher Arbeit).

B. Lösung

Änderung der Formvorschriften über die Inanspruchnahme der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.752/1-1b/84

E r l ä u t e r u n g e n

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1982 über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land(Forst)wirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, wurde ein entscheidender Beitrag zur Entlastung der selbständigen Mütter geleistet. Die dort vorgesehene Leistung der Betriebshilfe bzw. des Wochengeldes soll dazu beitragen, daß während des Zeitraumes, innerhalb dessen für unselbständig Erwerbstätige ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht, die selbständige Mutter weitgehend von betrieblichen Arbeitsleistungen freigestellt wird, woraus eindeutig eine gesundheitspolitische Zielsetzung erkennbar wird.

Die Geltungsdauer des oben zitierten Gesetzes wurde für die Zeit bis 31. Dezember 1984 beschränkt, da es gemäß Art. VI mit Ablauf des genannten Tages außer Kraft tritt. Diese Befristung folgt, wie dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zu entnehmen ist, der Überlegung, den gesetzgebenden Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den aus der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit neuerlich zu befassen. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Betriebshilfegesetzes am 30. Juni 1982 eine EntschlieÙung gefaÙt (E 90 - NR/XV. GP), mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, über die Durchführung des Gesetzes eine begleitende Untersuchung erstellen zu

lassen und dem Nationalrat rechtzeitig vor Ablauf dieses Bundesgesetzes einen schriftlichen Bericht über die mit der Vollziehung gewonnenen Erfahrungen zu erstatten.

Wenngleich schon jetzt gesagt werden kann, daß sich die Einrichtung der Betriebshilfe bisher bewährt hat und daher begründeter Anlaß besteht, für eine Verlängerung des Gesetzes einzutreten, so ergibt sich dennoch aufgrund der bisher vorliegenden Vollziehungsergebnisse, daß einige Änderungen angebracht wären, um der gesundheitspolitischen Zielsetzung des Gesetzes, wie sie schon oben dargelegt wurde, doch besser gerecht zu werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Nach der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 Z 1 des Betriebshilfegesetzes besteht Anspruch auf Betriebshilfe bei gemeinsamer Führung des Betriebes durch Ehegatten im Sinne des § 2 b BSVG nur dann, wenn schon während eines Zeitraumes von neun Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeinsame Betriebsführung bestanden hatte. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag, der auf eine Anregung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zurückgeht, wird in Aussicht genommen, diesen Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung auch Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 BSVG (als Betriebsführer) oder gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 BSVG (hauptberufliche Mitarbeit von Kindern im Betrieb) gleichzustellen.

Zum Art. I Z 2 lit. a und c (§ 3 Abs. 3, 5 und 6):

Wie schon in der Einleitung dargelegt, verlangt eine sachgerechte Vollziehung des Gesetzes, auf die Verfolgung des vorgegebenen Zieles, die die Entlastung der selbständigen Mutter zum Inhalt hat, im besonderen Maße Bedacht zu nehmen. Wie das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zuge der Prüfung der Gebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern feststellen konnte, wird im bäuerlichen Bereich - zumindest in den geprüften Fällen - die im § 3 Abs. 6 des Betriebshilfegesetzes zwingend angeordnete Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht beachtet. Meldung, Antrag und Abwicklung der Leistungsgewährung erfolgt daher stets erst im nachhinein nach Glaubhaftmachung des Einsatzes einer fremden Hilfe, sofern diese Voraussetzung nicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes entfällt. Der Verpflichtung zur Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles kommt jedoch insoweit entscheidende Bedeutung zu, als dem vollziehenden Versicherungsträger zunächst die Aufgabe zufiele, nach Einlangen der Meldung die Gewährung der Sachleistung der Beistellung einer Hilfe anzubieten, zumal bisher schon mit einer Reihe von Einrichtungen privatrechtliche Verträge abgeschlossen wurden und demnach eine Sachleistungsgewährung durchaus möglich wäre. Dazu kommt noch, daß die Kenntnis des eingetretenen Versicherungsfalles aufgrund eines der Meldung angeschlossenen ärztlichen Zeugnisses dem Versicherungsträger Handhabe und Gelegenheit bietet, sich in Einzelfällen davon zu überzeugen, inwieweit tatsächlich eine Entlastung der Mutter von der betrieblichen Arbeit erfolgt und damit den Intentionen des Gesetzes Rechnung getragen worden ist. Die gegenwärtige Praxis beschränkt eine Kontrolle ausschließlich auf die Angaben der Leistungsempfänger.

Aus den vorstehend angeführten Gründen wird mit dem gegenständlichen Entwurf der Versuch unternommen, der

Absicht des Gesetzgebers, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Sachleistung in den Vordergrund gestellt wurde, mehr Geltung zu verschaffen. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, daß neben der schon bisher vorgesehenen Meldung des Eintrittes des Versicherungsfalles das tägliche Ausmaß der geleisteten Hilfe anzuführen und dies durch Unterschrift der aushelfenden Person nachzuweisen ist (Ergänzung des § 3 Abs. 3 des Betriebshilfegesetzes).

Des weiteren ist hervorgekommen, daß in Aussendungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Ansicht publiziert worden ist, ein "ständiger Einsatz" sei schon dann gegeben, wenn in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einsatztage vorliegen. Eine derartige Auslegung steht weder mit dem Wortlaut des Gesetzes noch mit der erklärten Absicht im Einklang. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seinem Bericht (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) zur Auslegung des Begriffes "ständig" ausgeführt, daß dieser Ausdruck im Gegensatz zu "gelegentlich", aber zu "ununterbrochen" stehe. Kurzfristige Unterbrechungen könnten außer Betracht bleiben, was jedoch in Relation zur Gesamtdauer zu beurteilen wäre.

Die im vorliegenden Fall beobachteten Anleitungen zu einer dem Gesetz nicht entsprechenden Vorgangsweise gaben schließlich den Ausschlag dafür, den Begriff "ständig" im Gesetz näher zu umschreiben. Soll eine wirksame Entlastung der selbständigen Mutter erreicht werden, dann scheint ein Einsatz der Hilfskraft an vier Tagen der Woche unumgänglich, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Arbeiten im gewerblichen Betrieb an sechs Tagen einer Woche, im bäuerlichen Betrieb sogar täglich anfallen.

Schließlich soll durch eine Ergänzung des Abs. 5 erreicht werden, daß die Geldleistung monatlich - im nachhinein - auszuzahlen ist, was einen entsprechenden Nachweis der Aushilfe verlangt. Dadurch wird der Leistungswerberin jeweils bewußt gemacht, daß der Geldleistungsanspruch von der Hilfeleistung für ihre Person abhängt.

Zum Art. I Z 2 lit. b (§ 3 Abs. 4):

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat vorgebracht, daß in bestimmten Fällen Berechtigungen an eine persönliche Ausübung gebunden sind, was dazu führt, daß eine Entlastung der Wöchnerin durch eine Ersatzkraft rechtlich ausgeschlossen ist (zB bei einer selbständigen Fremdenführerin). Nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist dieser Fall jenen Fällen gleichzuhalten, in denen wegen der örtlichen Lage des Betriebes eine fremde Hilfe nicht herangezogen werden kann. Es wurde daher durch die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4 im § 3 auch für eine rechtliche Gleichbehandlung Sorge getragen.

Zu Art. I Z 2 lit. e (§ 3 Abs. 8):

Im Zuge der Vollziehung des Gesetzes sind zahlreiche Härten deswegen aufgetreten, weil Leistungswerber in der Überzeugung eines vermeintlichen Leistungsanspruches, gestützt auf eine Zugehörigkeit zu einer der Personengruppe des § 1 Abs. 2, Hilfskräfte zur Entlastung herangezogen haben, es sich aber in der Folge herausgestellt hat, daß sie dem Kreis der Anspruchsberechtigten nach der angeführten Gesetzesbestimmung nicht angehören. Diesen Härten soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag begegnet werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 2):

Mit der gegenständlichen Änderung wird darauf Bedacht genommen, daß eine Regelung über die Auszahlung der Geldleistung nunmehr im § 3 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 getroffen wurde.

Zum Art. III:

Der Wegfall der der derzeit geltenden Befristung des Gesetzes (bis 31. Dezember 1984) entspricht der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften, wie sie am Schluß des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Ausdruck gebracht wurde (1144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP).

Artikel I

Artikel I

Abschnitt I

Abschnitt I

Anspruchsberechtigung, Art und
Ausmaß der Leistungsansprüche

Anspruchsberechtigung, Art und
Ausmaß der Leistungsansprüche

Personenkreis

Personenkreis

§ 1. (1) und (2) unverändert.

§ 1. (1) und (2) unverändert.

- * (3) Den Zeiten der gemeinsamen Betriebsführung im
- * Sinne des Abs. 2 Z 1 sind Zeiten gleichzuhalten, in
- * denen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung
- * gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des
- * Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bestanden hat.

Leistungen

Leistungen

§ 3. (1) und (2) unverändert.

§ 3. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- * (3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der
- * Beistellung einer Arbeitskraft durch den
- * Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser
- * Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des
- * im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete
- * betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der
- * Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur
- * eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen einer Woche
- * von der betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der
- * Wöchnerin verrichtet wird. Das Ausmaß des täglichen
- * Einsatzes ist von der betriebsfremden Hilfe
- * unter Anführung ihres Namens und ihrer Anschrift
- * zu bestätigen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann.

- * (4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn
- * 1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine
- * betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht
- * herangezogen werden kann, oder
- * 2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden

- * 1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine
- * betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht
- * herangezogen werden kann, oder

- * 2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger zu melden.

(7) unverändert.

Abschnitt III

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) unverändert.

(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) ist im nachhinein auszuzahlen. Die Leistung kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschußt werden.

(3) und (4) unverändert.

- * Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung
- * begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz
- * einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin
- * nicht zulässig ist.

- * (5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S
- * und ist monatlich im nachhinein, jeweils nach Vorlage
- * eines Nachweises im Sinne des Abs. 3, auszuzahlen.

- * (6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1
- * Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw.
- * § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)
- * ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger unter
- * Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt
- * der voraussichtlichen Entbindung zu melden.

(7) unverändert.

- * (8) Der Versicherte ist berechtigt, beim
- * Versicherungsträger einen Antrag auf bescheidmäßige
- * Feststellung einzubringen, ob er dem Kreis der
- * Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 angehört.

Abschnitt III

Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) unverändert.

- * (2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) kann,
- * sobald die Leistungspflicht feststeht, in
- * Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und
- * Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers bevorschußt
- * werden.

(3) und (4) unverändert.